

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/10/6 6Ob187/05a, 4Ob23/14g, 2Ob212/13k, 2Ob186/15i, 2Ob86/17m, 8Ob138/17b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.10.2005

Norm

ZPO §393 Abs1

ZPO §228 D

Rechtssatz

Bei Feststellungsbegehren über die Haftung für künftige Schäden darf kein Zwischenurteil über den Grund des Anspruchs gefällt werden, weil für die Bejahung des Anspruchsgrundes alle Anspruchsvoraussetzungen feststehen müssen, dann aber schon eine Endentscheidung über den Feststellungsanspruch gefällt werden kann. Entweder das Feststellungsbegehren besteht zu Recht, weil mit künftigen Schäden zu rechnen ist, dann kann ihm schon jetzt stattgegeben werden, oder künftige Schäden sind auszuschließen, dann ist es zur Gänze schon jetzt abzuweisen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 187/05a

Entscheidungstext OGH 06.10.2005 6 Ob 187/05a

- 4 Ob 23/14g

Entscheidungstext OGH 25.03.2014 4 Ob 23/14g

Vgl auch

- 2 Ob 212/13k

Entscheidungstext OGH 09.07.2014 2 Ob 212/13k

nur: Entweder das Feststellungsbegehren besteht zu Recht, weil mit künftigen Schäden zu rechnen ist, dann kann ihm schon jetzt stattgegeben werden, oder künftige Schäden sind auszuschließen, dann ist es zur Gänze schon jetzt abzuweisen. (T1)

- 2 Ob 186/15i

Entscheidungstext OGH 19.01.2016 2 Ob 186/15i

Auch

- 2 Ob 86/17m

Entscheidungstext OGH 25.04.2018 2 Ob 86/17m

- 8 Ob 138/17b

Entscheidungstext OGH 23.02.2018 8 Ob 138/17b

nur: Bei Feststellungsbegehren über die Haftung für künftige Schäden darf kein Zwischenurteil über den Grund des Anspruchs gefällt werden. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120248

Im RIS seit

05.11.2005

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at